

Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung/Facility Management

Aktenzeichen: 60 60 01

Wildau: 30.09.2020

Beratung:	x Ausschuss für Haushalt, Finanzen u. Liegenschaften	Sitzung am:	27.10.2020
	x Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss	Sitzung am:	03.11.2020
	x Hauptausschuss	Sitzung am:	17.11.2020

Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	01.12.2020
		Beschluss-Nr.:	S 11/212/20

Betreff: 3. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Anlage 1: 3. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Anlage 2: Kalkulation des Wirtschaftsprüfers

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

die 3. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ gemäß Anlage 1.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sind die Benutzungsgebühren bei Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren.

Daher ist der Gebührensatz erneut anzupassen. In die Kalkulation des Gebührensatzes für die Abrechnungsjahre 2021/2022 fließt die Nachkalkulation für die Abrechnungsjahre 2017/2018 ein, welche ergeben hat, dass die tatsächlich angefallenen Betriebsführungskosten in den Jahren 2017 und 2018 unterhalb des kalkulierten Kostenrahmens blieben und eine Erhöhung der gebührenwirksamen Grundstücksflächen um das 2,75fache gegenüber dem Ausgangsjahr 2014 zu verzeichnen ist. Dies führt gemäß Anlage 5 zu einer Kostenüberdeckung in Höhe von insgesamt 116.144,00 €. Diese Kostenüberdeckung fließt in die Vorkalkulation für die Abrechnungsjahre 2021/2022 ein und wirkt sich gebührenmindernd aus.

Damit sinkt der Gebührensatz für die Abrechnungsjahre 2021/2022 weiter auf 1,06 €/m³ Einleitmenge.

Grundlage der Gebühren- und Abgabeberechnung ist eine durch die jeweils geltende Norm vorgegebene Berechnungsformel, die verschiedene relevante Faktoren - wie unter anderem die jährliche Niederschlagsspende – verknüpft. Die Niederschlagsspende gibt das im jeweiligen Jahr gefallene Niederschlagsvolumen wieder. Die Niederschlagsintensität variiert von Jahr zu Jahr. Das Niederschlagsvolumen wird vom Deutschen Wetterdienst bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Senkung des Gebührensatzes um 0,43 €/m³ Einleitmenge und der spezifischen Niederschlagsspende um 0,02 m³/m² für die Abrechnungsjahre 2021/2022 gegenüber den Abrechnungsjahren 2019/2020 führt gemäß dem kalkulatorischen Ansatz zu einer Minderung der Gebühreneinnahme. Da die Ermittlung gebührenwirksamer Grundstücksflächen noch nicht abgeschlossen ist, kann die Höhe der Gebühreneinnahme jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, da sich die gebührenwirksame Grundstücksfläche im Zuge der noch nicht abgeschlossenen Überprüfungen weiter verändern wird. Die sich verändernden Größen werden in den fortgesetzten Kalkulationsprozess konsequent eingepflegt.

Aufgrund der Forderung des Rechnungsprüfungsamtes, Gebühren für das laufende Jahr jeweils auch innerhalb diesem zu bescheiden, wird es im Jahr **2021 einmalig zwei Gebührenabrechnungen** geben, um die Umstellung vom bisherigen Modus zu vollziehen. Im ersten Quartal werden - wie bisher praktiziert - die Gebührenbescheide für das vorausgegangene Abrechnungsjahr (2020) erstellt und im vierten Quartal 2021 ergehen die Gebührenbescheide für das Abrechnungsjahr 2021. Der neue Abrechnungsmodus gilt dann für alle Folgejahre, so dass zukünftig die Bescheide für die Niederschlagswassergebühr noch jeweils in demselben Abrechnungsjahr (zum vierten Quartal) erstellt werden.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



3. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 01.12.2020 mit Beschluss-Nr. S-11/212/20 folgende 3. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ beschlossen:

Artikel 1 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)

- 1) Die in § 14 festgesetzte Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2021: 1,06 €/m³.
- 2) Der in § 16 Abs. 1 Punk 3 angegebene § 13 ist in § 15 abzuändern.

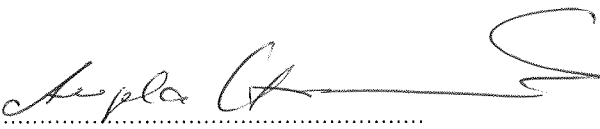
Artikel 2

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 3. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wildau, den 01.12.2020


.....
Angela Homuth
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ Beschluss S-11/212/20 der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.2020, ausgefertigt am 01.12.2020, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 01.12.2020



Angela Homuth
Bürgermeisterin



- Siegel -